

**Auszug aus „§ 8 Transport, Unterbringung, und Versorgung der Tiere“ der
Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB)
-gültig ab 1. Oktober 2012-**

Die Mindestgröße der Ausstellungsgehege beträgt bei den Normalhaarrassen:

Abteilung I	Große Rassen	70 x 70 cm
Abteilung II	Mittelgroße Rassen	60 x 60 cm
Abteilung III und IV	Kleine und Zwergrassen	50 x 50 cm.

Zuordnung der Rassen der Abteilungen V bis VII entsprechend der Körpermasse. Auf jeden Fall ist eine der Größe und dem Typ der Tiere angemessene Gehegefläche zu gewährleisten.

Bei allen Ausstellungen ist das Einlegen von reinen Drahtrosten in die Ausstellungsgehege nicht erlaubt. Mit Kunststoff ummantelte Drahtroste sowie reine Kunststoff- oder Holzroste sind zugelassen. Die Ausstellungsgehege müssen – ggf. durch Nachrüstungsmaßnahmen – so gestaltet sein, dass die ausgestellten Tiere sich nicht verletzen bzw. sich nicht gegenseitig Verletzungen zufügen können.